

## **Der Gemeindevorsteher der Gemeinde Lützelbach**

### **Feststellung gemäß § 34 (3) Kommunalwahlgesetz (KWG) über das Ausscheiden und Nachrücken von Vertretern in der Gemeindevertretung Lützelbach**

Herr Tassilo Schindler, wohnhaft in der Lessingstraße 18, 64750 Lützelbach, OT Lützel-Wiebelsbach, wurde im Zuge der zurückliegenden Kommunalwahl für die Fraktion der Überparteilichen Wählergemeinschaft Lützelbach (ÜWG) in die Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach gewählt. Mit Schreiben vom 26.03.2026 hat er seinen Verzicht erklärt. Dadurch verliert er gemäß § 33 (1) Nr. 1 Kommunalwahlgesetz (nachstehend KWG genannt) seinen Sitz in der Gemeindevertretung.

#### **Ich stelle gemäß § 34 (3) KWG sein Ausscheiden aus der Gemeindevertretung Lützelbach fest.**

Gemäß § 34 (3) KWG wurde aus dem Wahlvorschlag der Überparteilichen Wählergemeinschaft Lützelbach (ÜWG) Herr Michael Raitz, Angelhofstraße 20, 64750 Lützelbach, OT Seckmauern, als nächster Bewerber mit den meisten Stimmen und somit als Nachrücker in die Gemeindevertretung Lützelbach berufen.

Mit Schreiben vom 07.04.2026 hat Herr Raitz seinen Verzicht erklärt. Dadurch verliert er gemäß § 33 (1) Nr. 1 Kommunalwahlgesetz seinen Sitz in der Gemeindevertretung.

#### **Ich stelle gemäß § 34 (3) KWG sein Ausscheiden aus der Gemeindevertretung Lützelbach fest.**

**Gemäß § 34 (3) KWG stelle ich aus dem Wahlvorschlag der Überparteilichen Wählergemeinschaft Lützelbach (ÜWG) Herrn Markus Reeh, Pretlackstraße 10, 64750 Lützelbach, OT Rimhorn, als nächsten Bewerber mit den meisten Stimmen und somit als Nachrücker in die Gemeindevertretung Lützelbach fest.**

Gegen diese Feststellungen können alle Wahlberechtigten gemäß § 34 (4) KWG in Verbindung mit den §§ 25 bis 27 KWG Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Gemeindevorsteher der Gemeinde Lützelbach, Mainstraße 1, 64750 Lützelbach, einzulegen. Einsprüche von Wahlberechtigten, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend machen, müssen von mindestens 54 Wahlberechtigten für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach unterstützt werden.

Lützelbach, 22.04.2026

gez. Mohr  
Gemeindevorsteher